

Satzung der Else Übelmesser-Stiftung

Vorbemerkung

Frau Else Übelmesser aus Heubach hat der Eberhard-Karls-Universität im Jahre 1970 ein Fabrikgelände und Wohngebäude vermacht, mit der Auflage den Ertrag aus diesen Vermögenswerten für die Krebsforschung zu verwenden. 1965 flossen der Universität aus dem Nachlass der Frau Ruth Laiblin, Stuttgart und der Frau Anna Schmidtmann, Stuttgart, in 1978 aus dem Nachlass des Ludwig-Emil Passera, Stuttgart, in 1981 aus dem Nachlass Johanna Veigele, Stuttgart, Geldbeträge, die ebenfalls für die Krebsforschung zu verwenden sind, zu.

Im Jahr 1983 wurde auf Beschluss des Rektorats aus der Übelmesser-Stiftung ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1.000.000,00 DM (= 511.291,88 €) zum Kauf des Laborgebäudes Berghof durch das Land Baden-Württemberg gewährt, wodurch sich das Grundstockkapital verringert hat. Ein Teil des Gebäudes trägt deshalb die Bezeichnung „Else-Übelmesser Laboratorien“ und ist für die Krebsforschung bestimmt.

In 2013 flossen aus dem Nachlass der Frau Gertrud Labion, Luxemburg und in 2015 aus dem Nachlass der Frau Kordula Albrecht, Ellwangen, nochmals Geldbeträge zu.

Zur Erfüllung des in den genannten Vermächtnissen gleichlautenden Stiftungszwecks werden die Nachlässe in eine gemeinsame Stiftung eingebracht, die im Rahmen des Körperschaftsvermögens von der Universität verwaltet wird.

Der Senat der Universität Tübingen hat am aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 05. Januar 2005 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Else Übelmesser-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Tübingen.

(2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

§ 2 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundkapital in Höhe von 881.639,38 € (Stand: 2020). Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

§ 3 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen die Krebsforschung zu fördern.

(2) In Erfüllung des Stiftungszwecks können

- a) Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen, die sich hauptsächlich der Krebsforschung widmen, Forschungsaufenthalte an einer allgemein anerkannten und qualifizierten Einrichtung für Krebsforschung finanziert werden;
- b) Erfolg versprechende Projekte, die direkt der Krebsforschung dienen, finanziert werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass
 - ein detailliertes und zeitlich befristetes Arbeitsprogramm sowie ein Finanzierungsplan vorliegen
 - Träger des Forschungsprojektes eine Einrichtung der Universität Tübingen ist.

§ 4 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5 Vermögensverwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst

erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen, nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter, erfüllt.

(3) Es wird ein beratender Ausschuss eingerichtet, der Vorschläge für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Vergabe der Ausschüttungen (Stiftungserträge) erarbeitet, auf deren Grundlage das Rektorat mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(4) Dem beratenden Ausschuss gehören an:

- der oder die für die Forschung zuständige Prorektor oder Prorektorin;
- der Kanzler oder die Kanzlerin der Universität Tübingen;
- der Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät.

Den Vorsitz im beratenden Ausschuss führt der Prorektor bzw. die Prorektorin.

(5) Aus den Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Ausschüttungsverfahren

- (1) Die Entscheidung des beratenden Ausschusses über die Vergabe der Stiftungserträge wird von der Medizinischen Fakultät vorbereitet durch Förderungsvorschläge, die durch entsprechende Gutachten zu begründen sind. Die Vorschläge sind jeweils zum 1. Juli der Universitätsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der beratende Ausschuss kann zu diesen Vorschlägen weitere Sachverständige hören. Größere Vorhaben sollen der DFG zur Begutachtung übergeben werden.
- (3) Für einen Forschungsaufenthalt (§ 3 Abs. 2) sollen mindestens drei Monate vorgesehen werden.
- (4) Soweit Personalausgaben anfallen, richten sich diese nach der jeweiligen Höhe der Bezüge für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Hierbei sind Zuwendungen durch Dritte entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7 Berichtspflicht

Nach Abschluss eines Forschungsaufenthalts oder Forschungsprojekts hat der geförderte Wissenschaftler oder die geförderte Wissenschaftlerin bzw. der verantwortliche Träger oder die verantwortliche Trägerin des Projektes innerhalb von drei Monaten einen kurzen Bericht über die Forschungsarbeit und ihre Ergebnisse anzufertigen und an die Universitätsverwaltung / Dezernat Finanzen zu übersenden. Läuft ein gefördertes Forschungsvorhaben länger als zwei Jahre, ist nach Ablauf der ersten zwei Jahre des Forschungsvorhabens der Universitätsverwaltung ein Zwischenbericht vorzulegen. Werden Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften veröffentlicht, ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. Von der Veröffentlichung soll ein Sonderdruck dem beratenden Ausschuss vorgelegt werden.

§ 8 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so wird das verbleibende Stiftungsvermögen durch Beschluss des Rektorats dem Körperschaftsvermögen der Universität Tübingen zugeführt.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen.
Eine Änderung des Stiftungszwecks ist ausgeschlossen.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Nach § 14 Abs. 5 LHG erteilt der Universitätsrat die „Entlastung über den Rechnungsabschluss“.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor